

REGIERUNGSRAT

3. September 2025

25.187

Interpellation Rolf Jäggi, SVP, Seengen (Sprecher), Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 17. Juni 2025 betreffend widersprüchliche Handhabung von Härtefallgesuchen im Asylbereich; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Generell gilt, dass die kantonale Migrationsbehörde dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Härtefallgesuch zur Genehmigung unterbreitet, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) erfüllt sind. Die Voraussetzungen sind bundesrechtlich vorgeschrieben. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) kann nicht selbstständig über ein Härtefallgesuch entscheiden.

Aus Gründen des Amtsgeheimnisses sowie des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes kann sich der Regierungsrat inhaltlich nicht zu einzelnen Verfahren äussern. Er weist an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass eine Administrativhaft generell dann aufgehoben werden muss, wenn der ihr zugrunde liegende gesetzlich vorgeschriebene Haftgrund entfällt. Die Entlassung aus der Ausschaffungshaft darf daher nicht generell mit der Gutheissung eines Härtefallgesuchs gleichgesetzt werden, auch andere Gründe können zur Aufhebung der Ausschaffungshaft führen.

Zur Frage 1

"Was rechtfertigte die Kehrtwende des MIKA zwischen der Gutheissung des Härtefallgesuchs im Oktober 2023 und der Anordnung der Ausschaffung im Mai 2025, obwohl sich die Faktenlage kaum verändert hatte?"

Unabhängig davon, wie es sich im konkreten Einzelfall verhält, kann es sich nicht um eine "Kehrtwende" handeln, da der Entscheid über die Gutheissung eines Härtefallgesuchs – wie bereits ausgeführt – in der Kompetenz des SEM liegt und nicht in derjenigen des MIKA.

Weist das SEM das Härtefallgesuch einer abgewiesenen asylsuchenden Person ab und erwächst dieser Entscheid in Rechtskraft, werden vom MIKA die Vollzugshandlungen in die Wege geleitet beziehungsweise weitergeführt. Besteht eine Vollzugsperspektive (das heisst: die Ausschaffung kann innert absehbarer Frist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchgeführt werden) und hat die betroffene Person gezeigt, dass sie nicht für eine freiwillige Rückkehr bereit ist, kann eine Ausschaffungshaft angeordnet werden. Diese muss sofort aufgehoben werden, wenn die Vollzugsperspektive entfällt.

Zu den Fragen 2 und 3

"Welche Rolle spielten öffentliche Proteste, Petitionen und der Hungerstreik bei der Entscheidung des MIKA, das zweite Härtefallgesuch gutzuheissen?"

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Härtefallentscheide unabhängig von medialem oder politischem Druck erfolgen und für alle Betroffenen die gleichen Massstäbe angewendet werden?"

Öffentliche Proteste, Petitionen und Hungerstreiks vermögen die rechtlichen Grundlagen nicht zu ändern und können daher nicht zu einer anderen Beurteilung eines Härtefallgesuchs führen.

Die Prüfung eines Härtefallgesuchs erfolgt aufgrund des juristisch festgestellten und für das Gesuch relevanten Sachverhalts zum Beurteilungszeitpunkt nach den bundesrechtlich festgeschriebenen Voraussetzungen. Schliesslich soll auch an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Entscheidungskompetenz nicht bei den Kantonen beziehungsweise bei den kantonalen Migrationsämtern liegt, sondern beim SEM (siehe Vorbemerkungen).

Zur Frage 4

"Wie wird bei Uneinigkeit zwischen dem Kanton und dem SEM üblicherweise verfahren und hat sich dieses Verfahren bewährt?"

Ein "Uneinigkeitsverfahren" zwischen Kanton und SEM besteht nicht, da die Zuständigkeiten in den Bundesgesetzen klar definiert sind. Das MIKA unterbreitet dem SEM Härtefallgesuche, die seines Erachtens die Voraussetzungen gemäss kantonaler Härtefallpraxis erfüllen, zur Zustimmung. Stimmt das SEM nicht zu, wird vom Kanton keine Bewilligung erteilt.

Aufgrund seiner Rechtsnatur kann jederzeit ein neues Härtefallgesuch gestellt werden. Das MIKA muss dann prüfen, ob anhand des Sachverhalts im Gesuchszeitpunkt eine erneute Würdigung angezeigt ist und das Gesuch erneut geprüft werden muss. Andernfalls tritt es auf das Gesuch nicht ein.

Zur Frage 5

"Wie viele ähnliche Fälle gab es in den letzten fünf Jahren im Kanton Aargau, bei denen vom Kanton befürwortete Härtefallgesuche vom SEM abgelehnt wurden?"

Es existiert keine Statistik von "ähnlich" gelagerten Fällen. Nachfolgend werden die statistischen Zahlen des SEM der letzten fünf Jahre abgebildet, die auf seiner Website abrufbar sind¹. Zum Jahr 2025 existiert noch keine Statistik, weshalb das MIKA die Fälle zum Zweck der Interpellationsbeantwortung gezählt hat (Stichtag: 30. Juni 2025).

¹ Abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle.html> unter dem Zwischentitel "Härtefallbewilligungen an Personen aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG)", Jahre 2021–2024: abgerufen am 3. August 2025.

Härtefallbewilligung an Personen aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG)	2021	2022	2023	2024	2025 ²
Vom MIKA zur Zustimmung unterbreitet und durch SEM gutgeheissen	19	25	30	28	15
Vom MIKA zur Zustimmung unterbreitet und vom SEM abgelehnt	3	2	0	3	0

Zur Frage 6

"Nach welchen konkreten Kriterien beurteilen Kanton und SEM eine «überdurchschnittliche Integration» – insbesondere im Hinblick auf Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse und gesellschaftliches Engagement?"

Der Begriff der *überdurchschnittlichen* Integration existiert in der schweizerischen Rechtsordnung nicht. Für die Erteilung einer Härtefallbewilligung schreibt der Bundesgesetzgeber vor, dass wegen *fortgeschrittener* Integration ein schwerwiegender Härtefall vorliegen muss.

Der Grad der Integration bestimmt sich nach Art. 58a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Zu den gesetzlichen Integrationskriterien gehören die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) (Beachtung der grundlegenden demokratischen Prinzipien und Grundwerte der Schweiz), das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache, die Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Von Bedeutung ist praxisgemäss sodann, ob es der ausländischen Person gelungen ist, sich in ihrem persönlichen Umfeld (Freundeskreis, Nachbarschaft, Firma, Vereine usw.) erfolgreich zu integrieren. Von der ausländischen Person wird mit Blick auf die Teilhabe am Wirtschaftsleben zudem erwartet, dass sie sich um eine Arbeit bemüht und ihren diesbezüglichen Einsatz belegt. Ausgewiesene Anstrengungen im Zusammenhang mit der angestrebten beruflichen Integration (besuchte Sprachkurse, Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen usw.) werden ebenfalls anerkannt.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Kriterien restriktiv zu handhaben und es kann dabei weder auf einzelne Kriterien abgestützt werden noch müssen alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Vielmehr sind immer die gesamten Umstände des Einzelfalls zu würdigen, wobei eine Gutheissung bedingt, dass sich die betroffene Person im Ergebnis in einer persönlichen Notlage befinden muss.

Zur Frage 7

"Wie wird sichergestellt, dass medizinische Beurteilungen zur Reisefähigkeit nachvollziehbar und widerspruchsfrei erfolgen? Wer trifft bei Uneinigkeit zwischen Ärzten die Entscheidung?"

Der Kanton Aargau beziehungsweise das MIKA nimmt keine medizinischen Beurteilungen vor. Für die medizinische Beurteilung und die Abklärung der Reisefähigkeit ist ausschliesslich der Bund beziehungsweise die vom Bund mandatierte Firma OSEARA AG³ zuständig.

² Da noch keine offizielle Statistik zum Jahr 2025 verfügbar ist, hat das MIKA diese Fällen von Hand gezählt.

³ Vgl. auch: news.admin.ch/de/nsb?id=103155, abgerufen am 3. August 2025.

Zur Frage 8

"Welche Kosten entstanden dem Kanton durch Ausschaffungshaft, annullierten Flug, medizinische Gutachten und Verfahren im Fall der Brüder A.?"

Der Kanton ist für den Vollzug der Wegweisung von ausreisepflichtigen Personen zuständig. Dabei werden Flüge, medizinische Gutachten und ein Teil der Kosten für Ausschaffungs- und andere ausländerrechtliche Administrativhaften finanziell zuständigkeitshalber vom Bund getragen. Der Kanton Aargau verfügt für seine Ausschaffungshaften über Kontingente im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA). Bei Personen aus dem Asylbereich beträgt der Kantonsanteil Fr. 170.– pro Tag.

Im angesprochenen Fall sind für den Kanton Aargau für die Administrativhaft insgesamt Kosten von Fr. 4'080.– entstanden. Die Verfahrensaufgaben werden von der Sektion Asyl und Rückkehr im Rahmen ihres bundesrechtlichen Vollzugauftrags erfüllt und gehören somit zum Tagesgeschäft beziehungsweise Kernauftrag des MIKA.

Zur Frage 9

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass solche Fälle Nachahmungseffekte auslösen, etwa durch bewusst herbeigeführten öffentlichen Druck auf die zuständigen Behörden?"

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass einzelne Fälle hohe mediale Aufmerksamkeit erzeugen können. Dies kann vom Regierungsrat nicht beeinflusst werden. Inwieweit daraus Nachahmungseffekte ausgelöst werden, kann er nicht beurteilen. Festzuhalten ist, dass sich sowohl der Regierungsrat wie auch das MIKA bei seinen Entscheiden innerhalb des rechtlichen Rahmens bewegen.

Zur Frage 10

"Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um künftig die Kommunikation und Transparenz über Entscheide im Bereich Asyl und Härtefälle zu verbessern?"

Es ist den rechtsanwendenden Behörden aufgrund des Amtsheimnisses sowie des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verwehrt, die Öffentlichkeit über Einzelfälle zu informieren. Hinzu kommt, dass Asyl- und Härtefallentscheide wie erwähnt in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Zur Frage 11

"Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat im konkreten Fall über die Rolle von migrationspolitisch aktiven NGOs bei der Mobilisierung für die Demonstration in Aarau oder der medialen Inszenierung vor?"

Dem Regierungsrat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Nichtregierungsorganisationen (NGO) sind Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihr verfassungsmässiges Recht auf Meinungsfreiheit ausüben dürfen. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, dieses Recht infrage zu stellen beziehungsweise liegt es nicht in seiner Kompetenz, die Arbeit von NGOs zu kontrollieren.

Zur Frage 12

"Wie beurteilt der Regierungsrat die zunehmende Einflussnahme migrationspolitisch aktiver NGOs auf individuelle Verfahren im Kanton Aargau? Plant der Regierungsrat Massnahmen, die staatlichen Verfahren vor Einflussnahme nichtstaatlicher Organisationen zu schützen?"

Der Regierungsrat stellt keine "zunehmende Einflussnahme" migrationspolitisch aktiver NGOs auf individuelle Verfahren fest. Die Behörden wenden bei ihrer Verfahrensführung die entsprechenden Gesetze gemäss ihren Zuständigkeiten an. Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung für Massnahmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr.1'345.–.

Regierungsrat Aargau